

Aus dem Bundesgericht

Gespieltes Schleudertrauma

Arglistiger Versicherungsbetrug

fel. Lausanne, 22. Dezember

Das Bundesgericht hat eine bedingte Gefängnisstrafe von sieben Monaten und eine Busse von 3000 Franken für einen Mann bestätigt, der nach einem Auffahrunfall ein Schleudertrauma vor täuschte und so für eine angebliche Arbeitsunfähigkeit Versicherungsleistungen ausbezahlt erhielt. Laut dem einstimmig gefällten Urteil des Kassationshofs in Strafsachen handelte der Täter arglistig, weshalb sein Verhalten zu Recht als *Versicherungsbetrug* qualifiziert wurde.

Der Verurteilte hatte nach dem Unfall über Schmerzen geklagt, die ihn daran hindern würden, seinen Beruf als Storenmonteur auszuüben. Ärztliche Zeugnisse, darunter ein ausführliches Gutachten der Rehaklinik Rheinfelden, attestierten ihm eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit wegen eines Schleudertraumas. Gestützt darauf erhielt der Mann von zwei Versicherungsgesellschaften insgesamt über 90 000 Franken für seine angebliche Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt. Eine Observation ergab dann aber, dass er wie gewohnt und ohne Anzeichen von Beschwerden seiner Berufstätigkeit nachging. Dabei erzielte er mit rund 150 000 Franken im Jahr ein ähnlich hohes Einkommen wie vor dem Unfall.

Seine Verurteilung durch das Aargauer Obergericht focht der Mann in Lausanne mit dem Argument an, er habe nicht arglistig gehandelt, weshalb der Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt sei (Art. 146 Strafgesetzbuch). Insbesondere machte er geltend, es wäre für die Versicherungen leicht gewesen, seine Angaben zu überprüfen. Das trifft nach Auffassung des Bundesgerichts «offensichtlich nicht zu». Erst aufgrund einer mehrtägigen Observation und einer nachträglich im Strafverfahren durchgeführten Buchprüfung habe sich ergeben, dass der Verurteilte nach dem Unfall munter weitergearbeitet und verdient hatte. Gegenüber einem Versicherungsmitarbeiter hatte er angegeben, von seinen Ersparnissen leben zu müssen und nur unter Schmerzen und dank Medikamenten einzelne Aufträge ausführen zu können.